

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 18.12.2013 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1642/13) die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt (StR-Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0778/13 vom 03.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.07.2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten, unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl, gemäß § 5 ThürHortkBVO, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4, Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

(3) Die Gebührenschuld für die Tagesgebühr nach § 8 Abs. 2 entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Schulhort am Betreuungstag.

§ 8, Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die

Gebührensschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe gem. Abs. 1 Nr. 4.

§ 10, Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

§ 11, Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 wird gestrichen.

§ 14 wird umbenannt in § 13.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.